

Landesamt  
zur Regelung offener Vermögensfragen  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Außenstelle Schwerin -

Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Mecklenburg-Vorpommern  
Hopfenbruchweg 4, 19059 Schwerin



Anlage 1

Rechtsanwälte  
Dehne, Ringe, Grages, Bolte  
Bahnhofstraße 29  
31008 Elze

Rechtsanwälte Dr. Dehne & Kollegen  
Bahnhofstraße 29, 31008 Elze

26. Juli 2007

geöffnet:

19059 Schwerin  
Hopfenbruchweg 4  
☎ 0385 7430-1  
Fax 0385 7430-175  
E-Mail poststelle@sn.larov-mv.de

Sprechzeit dienstags  
von 9.00 bis 15.30 Uhr oder  
nach telefonischer Vereinbarung

gegen Empfangsbekanntnis

Ihr Zeichen/Schreiben vom  
05/02092 Auskunft EALG  
Fürstliche Hofkammer

Mein Zeichen  
13100 A 1649 / 32-1

Bearbeiter

Datum  
24. Juli 2007

In dem Verwaltungsverfahren

des Herrn Alexander Fürst zu Schaumburg-Lippe, Schloß, Bückeburg

- Antragsteller -

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dehne, Ringe, Grages, Bolte  
Bahnhofstraße 29, 31008 Elze

nachrichtlich: Frau

Bevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt vom Hofe  
Reina Mercedes 20, 28020 Madrid

nachrichtlich: Ausgleichsamt Hannover - 57.45 S 72 120 b -  
Zeißstraße 10, 30519 Hannover

wegen Ausgleichsleistung nach dem Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG)

ergeht folgender

### BESCHEID:

1. Der Antrag auf Ausgleichsleistung für die im Zuge der Bodenreform enteigneten Güter Vietgest, Nienhagen mit Hütte und Schwiggerow, Reinshagen, Boldebuck mit Mühlengeez, Langhagen-See sowie Krümmel mit Troja und Ichliem wird abgelehnt.
2. Das Verwaltungsverfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

### Gründe:

#### I.

Mit Schreiben vom 12.05.1995 beantragte Philipp-Ernst Prinz zu Schaumburg-Lippe die Zahlung einer Ausgleichsleistung nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz vom 01.12.1994 für die im Zuge der sogenannten Bodenreform entschädigungslos enteigneten landwirtschaftlichen Güter in Vietgest (1.078 ha), Nienhagen (904 ha) mit Hütte Nienhagen und Schwiggerow (710 ha) sowie Reinshagen (490 ha), Boldebuck (1.076 ha) mit Mühlengeez (260 ha), den Langhagen-See, und Krümmel mit Troja und Ichliem (1.055 ha).

Mit einem weiteren Schreiben vom 12.05.1995, gerichtet an das damalige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen Güstrow, beantragte Philipp-Ernst Prinz zu Schaumburg-Lippe die Rückgabe der beweglichen Gegenstände, insbesondere die Gemälde aus dem landwirtschaftlichen Gut Vietgest entsprechend der „Zusammenstellung der Gemälde, die in Vietgest verblieben sind“. Ferner beantragte er Entschädigung für Kapitalanteile und geldwerte Ansprüche, insbesondere der Aktien und Anteile gemäß Anmeldung bei der damaligen Treuhandanstalt vom 22.08.1990.

Gegenstand dieser Entscheidung sind die in Mecklenburg belegenen Güter. Der Antrag auf Ausgleichsleistung für das in Brandenburg belegene Gut Muggendorf in Sewekow wird vom LARoV Brandenburg bearbeitet.

Philipp-Ernst Prinz zu Schaumburg-Lippe leitete seine Rechte von seinem Vater Ernst Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe ab. Sein Vater verstarb am 15.06.1962 und wurde von Philipp-Ernst Prinz zu Schaumburg-Lippe ausweislich der Zweiten Ausfertigung des Erbscheins des Amtsgerichtes Stadthagen vom 02.01.1997 – 10 VI 506/96 - allein beerbt. Der Erbschein weist aus, dass sowohl Nacherbfolge und weitere Nacherbfolge als auch Testamentsvollstreckung angeordnet sind. Philipp-Ernst Prinz zu Schaumburg-Lippe ist zwischenzeitlich verstorben. Folglich wird Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe aufgrund des Erbscheines des Amtsgerichtes Stadthagen vom 03.03.2005 ( 10 VI 506/96) nunmehr beerbt von Alexander Fürst zu Schaumburg-Lippe als Nacherben. Weitere Nacherbfolge und Testamentsvollstreckung ist angeordnet.

Dem Antrag liegt folgender Sachstand zugrunde:

Fürst Adolf zu Schaumburg-Lippe wurde 1911 nach dem Tode seines Vaters Fürst Georg Eigentümer diverser in Mecklenburg belegener Lehensgüter. Am 07.09.1911 wurde ein Hausgesetz erlassen. Danach sollte das Hausgut für alle Zeiten im Mannesstamm nach den Regeln der Erstgeburt und der Linealfolge vererbt werden. Zum Hausgut sollten alle Begüterungen u.a. auch die in Mecklenburg zu rechnen sein. Mit dem Hausgesetz vom 08.12.1923 sollte das Hausvermögen dem Fürstlichen Haus Schaumburg-Lippe, einer rechtsfähigen Juristischen Person, zustehen.

1936 verstarb Fürst Adolf. Gesetzliche Erben waren seine Brüder, die Prinzen Wolrad, Stephan, Friedrich Christian und Heinrich (der Vater von Frau Dagmar Heine, die von ihrem Sohn, Herrn Rechtsanwalt vom Hofe, vertreten wird) sowie die Kinder seiner 1933 vorverstorbenen Schwester.

Bereits zu Lebzeiten von Fürst Adolf war streitig, ob die in Mecklenburg belegenen Güter im Jahre 1923 Privatvermögen des Fürsten Adolf geblieben oder Eigentum des Fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe geworden waren. Für den Fall, dass die Güter Eigentum des Fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe geworden waren, wäre Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe als ältester männlicher Nachfahre 1939 im Zuge der Auflösung des Fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe Alleineigentümer geworden. Der Antragsteller macht daher sinngemäß geltend, sein Großvater Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe habe im Zuge der Fideikommissauflösungsgesetzgebung das Eigentum an den beantragten Gütern erworben.

Aus den Eintragungen in den Grundbüchern ergibt sich hierzu folgendes:

Krömmel (Kreis Waren):

Am 16.11.1942 im Grundbuch als Eigentümer eingetragen auf Anweisung des Vorsitzenden des Fideikommissenates beim OLG Celle vom 27.10.1942: Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe.

Nienhagen (Kreis Güstrow)

Aufgrund des Folgezeugnisses des Fideikommissenates beim OLG Celle vom 17.06.1940 eingetragen heute (ohne Datum) als Eigentümer: Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe.

Boldebeck (Kreis Güstrow)

Aufgrund der Anweisung des Vorsitzenden des Fideikommissenates beim OLG Celle vom 27.10.1942 eingetragen als Eigentümer am 30.11.1942: Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe.

Mühlengiez (Kreis Güstrow)

Auf Anweisung des Vorsitzenden des Fideikommissenates beim OLG Celle vom 27.10.1942 eingetragen als Eigentümer am 30.11.1942: Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe.

Reinshagen (Kreis Güstrow)

Auf Anweisung des Vorsitzenden des Fideikommissenates beim OLG Celle vom 27.10.1942 eingetragen als Eigentümer am 30.11.1942: Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe.

Nach den Erkenntnissen des Landesamtes wurde der am 05.01.1940 aufgrund eines Vergleiches ergangene Beschluss des 9. Fideikommissenates beim OLG Celle mit der sofortigen Beschwerde angefochten (Mitteilung des Obersten Fideikommissgerichtes vom 14.08.1943). Der Beschwerdevergang war durch Feindeinwirkung in Verlust geraten; wegen aussichtsreicher Vergleichsverhandlungen der Beteiligten war von einer Wiederherstellung des Vorgangs zunächst abgesehen worden war (Mitteilung des Präsidenten des Obersten Fideikommissgerichtes vom 16.08.1944). Im Ergebnis einigten sich die Prinzen Stephan, Friedrich Christian und Heinrich erst am 04.06.1951 mit Prinz Wolrad, also erst nach der Enteignung der Güter in Mecklenburg durch die Bodenreform des Jahres 1945.

Es waren also Ermittlungen zu der Frage erforderlich, ob sachenrechtlich das Fürstliche Haus Schaumburg-Lippe, dem das Hausvermögen im Jahre 1923 übertragen worden sein sollte, Voreigentümer der verfahrensgegenständlichen Güter in Mecklenburg vor 1945 geworden war. Diese Ermittlungen hierzu ergaben folgendes:

Die Vermögenswerte (Lehngüter) im damaligen Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin gehörten einst Fürst Georg zu Schaumburg-Lippe, der am 29.04.1911 verstorben war. Die Güter Reinshagen (Lehn), Gülzow (Lehn), Wilhelminenhof (Lehn), Boldebeck (Lehn), Kies-Mühlengiez (Lehn), Baumgarten (Lehn), Krümmel nebst Troja und Ichliem (Lehn), Ahrensberg (Lehn) und Grabowhöfe (Lehnanteil) sowie Vietgäst (Lehn), waren Privatvermögen des Fürsten Georg; ebenso der sogenannte Langhagen-See im Amte Mirow (Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz) und das Waldgut Muggendorf im Kreis Kyritz (Königreich Preußen).

Testamentarischer Erbe dieser und anderer Güter von Fürst Georg war sein Sohn Fürst Adolf. Mit Datum vom 04.12.1911 erklärte dessen Bruder Prinz Wolrad, dass er gegen das Testament seines Vaters, des Fürsten Georg, keine Einwände erhebe und aus dem im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin gelegenen zum Lehnvermögen gehörigen Nachlass nichts verlange, beziehungsweise keinerlei Ansprüche darauf erhebe. Fürst Adolf erwarb daraufhin das Lehneigentum an den Gütern in Mecklenburg aufgrund Belehnung.

Eine sich aus dem Hausgesetz vom 07.09.1911 ergebende etwaige Bindung an das Haus wurde nicht in die Grundbücher eingetragen. Das Fürstlichen Hause Schaumburg-Lippe, eine rechtsfähige Juristische Person, wurde aufgrund des Hausgesetzes vom 08.12.1923 in der Folgezeit nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Hinsichtlich des Lehngutes Boldebeck wurde vielmehr am 05.04.1935 eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Prinzen Wolrad auf Auflassung eines Miteigentumsbruchteils von 35/100, der aus der Ausübung eines bedingten, in der Eintragungsbewilligung vom 15.06.1934 zu 40 näher bezeichneten Kaufrechts hervorgeht, eingetragen. Am 29.06.1934 wurde eine Hypothek für die Forderung des Prinzen Wolrad aus Erbauseinandersetzung in Höhe von 161.200 Goldmark eingetragen.

Hinsichtlich des Lehngutes Gülzow wurde am 12.07.1934 eine Hypothek über 133.920 Goldmark zugunsten des Prinzen Stephan (Bruder von Wolrad und Adolf) aus Erbauseinandersetzung eingetragen. Außerdem wurde am 04.04.1935 eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Prinzen Stephan auf Auflassung eines Miteigentumsbruchteils von 32/100 eingetragen, der aus der Ausübung des bedingten Kaufrechts hervorgeht, welches ihm in der Eintragungsbewilligung vom 15.01.1934 eingeräumt ist.

Eine sachenrechtliche Übertragung der Güter in Mecklenburg auf das Fürstliche Haus Schaumburg-Lippe konnte nicht ermittelt werden. Eine Juristische Person bedurfte für den Erwerb eines Lehensgutes der lehnsherrlichen Genehmigung (§ 26 Verordnung vom 09.04.1899 zur Ausführung des BGB - Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in Regierungs=Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Jahrgang 1899 Seite 57 ff). Auch eine solche Genehmigung konnte nicht ermittelt werden.

Das Mecklenburgische Staatsministerium führte im Schreiben vom 04.06.1941 zum Gut Gülzow aus: „Soweit hier bekannt, hatte am 31.12.1938 noch keine Auseinandersetzung über Gülzow zwischen den Lehnerben stattgefunden. Die Lehnerben sind hier nicht bekannt. Fideikommiss ist Gülzow nicht gewesen.“

Die damalige Fürstliche Hofkammer räumte mit Schreiben vom 20.06.1941 ein: „Gülzow war ein Mecklenburgisches Lehnsgut. Nach dortigem Lehnrecht ist für den materiellen Eigentumsübergang ausschließlich der Akt der Belehnung maßgebend. ... Diese Belehnung ist seinerzeit nicht beim Mecklenburgischem Staatsministerium beantragt worden.“

Hinsichtlich der anderen Güter konnte nicht festgestellt werden, dass das Fürstliche Haus Schaumburg-Lippe durch Belehnung Eigentümer dieser Güter geworden war.

Aufgrund des Hinweises des Mecklenburgischen Staatsministeriums vom 04.06.1941 wurde 1942 um Lehnherrliche Anerkennung von Wolrad Prinz zu Schaumburg – Lippe ersucht. Ohne dass eine Auseinandersetzung der Lehnerben stattfand, wurde im Zusammenhang mit der entgeltlichen Ablösung des Obereigentums die Lehnherrliche Anerkennung am 13.06.1942 im Ergebnis erteilt. Das OLG Celle wies am 27.10.1942 die Berichtigung des Grundbuches hinsichtlich der Güter Krümmel, Boldebeck, Mühlengöez und Reinhagen und die Eintragung von Prinz Wolrad als Eigentümer an. Hinsichtlich des Gutes Nienhagen war Prinz Wolrad jedoch bereits aufgrund des Folgezeugnisses vom 17.06.1940 als Eigentümer eingetragen worden.

Der Antragsteller beruft sich im Kern auf das Urteil des OLG Celle vom 16.04.2003. Aus den Entscheidungsgründen dieses Urteils des OLG Celle ergibt sich folgende Rechtsauffassung (Seite 22):

Nur eine auf § 25 FideiRG gestützte rechtskräftige Entscheidung des Fideikommiss-Senats hätte mit bindender Wirkung für die am Auflösungsverfahren Beteiligten (und damit auch für Heinrich, dem Vater von Frau Heine) die Zugehörigkeit der Vermögensgegenstände zum Hausvermögen bindend dem Grunde nach feststellen können. Eine solche Heinrich und seine Erben bindende Grundentscheidung sei aber nicht getroffen worden.

Das OLG hält (Seite 36) als Ergebnis fest, dass, abgestellt auf die damalige Rechtsauffassung das Hausvermögen (außerhalb des Grundbuchs) auf das Fürstliche Haus Schaumburg-Lippe als juristische Person übergegangen sei. Hiervon seien auch die Güter (einschließlich Lehngüter) in Mecklenburg betroffen. Da diese Besitzungen mithin ab Dezember 1923 nicht mehr Eigentum des Fürsten Adolf seine, könnten sie, obgleich sie rechtlich freies Vermögen geworden seien, als nicht zu dem Nachlass gehörend bei Eintritt des Erbfalles am 26. März 1936 nicht in das Vermögen der Erbengemeinschaft nach dem Fürsten Adolf gefallen sein.

Zu der Erbfolge nach dem Tode von Fürst Adolf wurde folgendes ermittelt:

Die 1. Ausfertigung des Erbscheins vom 27. Januar 1937 wurde in das Verfahren eingebracht. Nach diesem Erbschein des Amtsgerichts Bückeberg wurde Fürst Adolf von seinen Brüdern Wolrad, Stephan, Friedrich Christian und Heinrich zu je 1/5 sowie von den Kindern der vorverstorbenen Schwester Elisabeth, nämlich Sibylla und Hans Georg, zu je 1/10 beerbt. Dieser Erbschein enthält keinen Vermerk über eine Testamentsvollstreckung.

Am 20.04.1938 fertigte das Amtsgericht Bückeberg jedoch ein Testamentsvollstreckerverzeichnis aus. Danach wurden zu den Testamentsvollstreckern für den Nachlass von Fürst Adolf ernannt: Hofrat Herman Mülle und Rechtsanwalt Dr. Valentin Stolz. Das seinerzeit von Fürst Adolf aufgesetzte Testament (nebst Eröffnungsprotokoll) wurde dem Landesamt seitens des Antragstellers nicht vorgelegt. Die Testamentsvollstreckernach Fürst Adolf veräußerten jedoch aus dem Nachlass Güter und erklärten hierzu die Auflassung (z.B. Gülzow).

Das Anhörungsverfahren wurde mit Datum vom 13.05.2005 eingeleitet. Mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 11.09.2006 beruft sich der Antragsteller auf § 892 BGB. Im Übrigen ist er der Auffassung, das OLG Celle (7 U 159/02) habe entschieden, dass die Güter in Mecklenburg nicht Privateigentum von Fürst Adolf gewesen seien. Mit Schreiben vom 22.11.2006 beruft sich der Antragsteller auf § 891 BGB, wonach zugunsten des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers vermutet wird, dass ihm das Eigentumsrecht zusteht.

## II.

Der Antrag auf Ausgleichsleistung hinsichtlich der begehrten in Mecklenburg belegenen Güter ist nicht begründet. Denn Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe war zum Zeitpunkt der Enteignung am 07.09.1945 nicht Eigentümer dieser Güter.

Ein Anspruch auf Ausgleichsleistung setzt gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 AusglLeistG voraus, dass natürliche Personen Vermögenswerte im Sinne von § 2 Absatz 2 Vermögensgesetz (VermG) durch entschädigungslose Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage im Beitrittsgebiet verloren haben.

Vermögenswerte im Sinne von § 2 Absatz 2 VermG sind unter anderem Eigentum/Beteiligungen an Unternehmen bzw. Grundstücken. Die Besonderheit des § 2 Absatz 2 VermG besteht darin, dass maßgeblich die sachenrechtliche Rechtsposition im Schädigungszeitpunkt (hier: die Enteignung im Zuge der Bodenreform am 07.09.1945) ist. Auf die Frage, ob ein Anspruch auf Übereignung bestand, kommt es nicht an.

Unstreitig ist zwar, dass Prinz Wolrad auf Ersuchen des OLG Celle im Grundbuch als Eigentümer eingetragen wurde. Formal gesehen wurde also Prinz Wolrad im Zuge der Bodenreform enteignet, da er im Zeitpunkt der Schädigung im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war. Es kommt aber gemäß § 2 Absatz 2 VermG nicht darauf an, ob Prinz Wolrad im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war, sondern ob er tatsächlich Eigentum erworben hatte. Eigentum wird durch Auflassung und Eintragung oder durch Rechtsnachfolge oder per Gesetz bzw. durch gerichtliche Entscheidung erworben.

Ein Eigentumserwerb (z.B. per gerichtlicher Entscheidung bzw. per Einigung) von Wolrad kann jedoch nicht festgestellt werden. Die Grundbuchberichtigungsersuchen des OLG Celle bewirkten keinen konstitutiven Eigentumserwerb.

Der anlässlich der Einigung in Betracht kommende Beschluss des OLG Celle vom 05.01.1940 war mit der sofortigen Beschwerde angegriffen, über diese hatte das Oberste Fideikommissgericht jedoch nicht mehr entscheiden können. Eine Einigung der Erben fand mithin bis zum 07.09.1945 (dem Tag der Enteignung) nicht statt. Im Übrigen haben sich die Erben von Fürst Adolf am 05.01.1940 auch nicht über den Eigentumsübergang geeinigt.

Das OLG Celle führt auf Seite 22 aus: Nur eine auf § 25 FidErlG gestützte rechtskräftige Entscheidung des Fideikommiss-Senats hätte mit bindender Wirkung für die am Auflösungsverfahren Beteiligten (und damit auch für Heinrich, dem Vater von Dagmar Heine) die Zugehörigkeit der Vermögensgegenstände zum Hausvermögen bindend dem Grunde nach feststellen können. Eine solche Heinrich und seine Erben bindende Grundentscheidung war aber nicht getroffen worden.

Das Eigentum ist auch nicht im Zuge der Fideikommissauflösung per Gesetz auf Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe übergegangen, da die Güter im Zeitpunkt des Todes von Fürst Adolf sachenrechtlich nicht im Eigentum des Fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe standen. Fürst Adolf hatte die beantragten Vermögenswerte dem Fürstlichen Haus Schaumburg-Lippe weder 1923 noch in der Folge sachenrechtlich übereignet. Ohne lehnherrliche Zustimmung war Fürst Adolf nicht befugt, Lehnsgüter der juristischen Person Fürstliches Haus Schaumburg-Lippe zu übereignen. Entgegen der Ansicht des OLG Celle, welches von einem Eigentumsübergang außerhalb der Grundbuches ausgeht, ist nach Auffassung des Landesamtes die Rechtslage in Mecklenburg seitens der damaligen Hofkammer im Schreiben vom 20.06.1941 zutreffend mitgeteilt worden. Nach dem Lehnrecht in Mecklenburg ist für den materiellen Eigentumsübergang ausschließlich der Akt der Belehnung maßgebend. Diese Belehnung des Fürstlichen Hauses ist seinerzeit beim Mecklenburgischen Staatsministerium nicht beantragt worden.

Das Landesamt schließt sich vielmehr der (zum Gut Gülzow ausdrücklich) geäußerten Rechtsauffassung des damaligen Mecklenburgischen Staatsministeriums an, dass das Eigentum von Fürst Adolf an den beantragten Gütern zum Zeitpunkt seines Todes sachenrechtlich Privatvermögen und nicht Fideikommiss war. Hinsichtlich dieser Lehnsgüter war ohne lehnherrliche Zustimmung Fürst Adolf nicht befugt, Lehnsgüter einem Hausvermögen als Sondervermögen zuzuweisen. Hausvermögen wurde zumindest in Mecklenburg nicht als Fideikommiss betrachtet; sogar in der Auflösungsgesetzgebung wurde zwischen Fideikommissen und Hausvermögen begrifflich unterschieden.

Die Richtigkeit der damaligen Rechtsauffassung in Mecklenburg wird dadurch bestätigt, dass Testamentsvollstrecker nach Fürst Adolf Güter verkauft und aufgelassen hatten. Insbesondere ist hier auf das 1939 verkaufte Gut Gülzow hinzuweisen. Für die Rechtsauffassung von freiem Eigentum spricht ferner, dass sich z.B. Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe 1935 den Ankauf eines Miteigentumsbruchteils an dem Lehensgut Boldebeck hatte im Grundbuch vormerken lassen. Mithin war nicht nur Gülzow, sondern auch die anderen Güter ungebundenes Lehneigentum.

Prinz Wolrad ist auch nicht Eigentümer der Güter aufgrund Lehnfolge geworden. Zwar würde aufgrund des Hinweises des Mecklenburgischen Staatsministeriums vom 04.06.1941 über die Ungebundenheit der Güter in Mecklenburg 1941/1942 um Lehnsherrliche Anerkennung von Prinz Wolrad ersucht. Die Lehnsherrliche Anerkennung wurde im Zusammenhang mit der entgeltlichen Ablösung des Obereigentums auch erteilt. Sie bewirkte aber keinen konstitutiven Eigentumserwerb seitens Prinz Wolrad; da eine Auseinandersetzung der Lehnserben nicht stattgefunden hatte. So hatte Prinz Wolrad nach dem Tode seines Vaters Fürst Georg 1911 zugunsten seines Bruders und testamentarischen Alleinerben Fürst Adolf auf seine Rechte an den Lehngütern in Mecklenburg verzichten müssen; gleiches hätten nach dem Tode von Fürst Adolf 1936 die Brüder zugunsten von Prinz Wolrad erklären müssen. Der Lehnsherrlichen Anerkennung vom 04.06.1941 liegt ein solcher Verzicht aber nicht zugrunde.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist die Vermutung des § 891 BGB widerlegt. Prinz Wolrad hatte im maßgeblichen Schädigungszeitpunkt (Enteignung im Zuge der Bodenreform) (Allein)Eigentum an den Gütern nicht wirksam erworben. Der Antrag ist daher hinsichtlich der Güter in Mecklenburg abzulehnen.

Da der Antragsteller lediglich seine Rechte von Prinz Wolrad als Alleineigentümer ableitet, also nicht von der (Lehens)Erbengemeinschaft nach Fürst Adolf, kommt es auf die Frage, ob Leistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz gemäß § 1 Absatz 4 AusglLeistG nicht gewährt werden können, nicht an.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 38 Absatz 1 VermG, § 6 Absatz 2 AusglLeistG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann unmittelbar Klage erhoben werden. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides

bei dem Verwaltungsgericht Greifswald Domstraße 7, 17489 Greifswald

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage ist gegen das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Mecklenburg-Vorpommern, Markt 20/21, 17489 Greifswald, Postanschrift: Außenstelle Schwerin, Hopfenbruchweg 4, 19059 Schwerin, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

